

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg

Schücking, Walther

Marburg a.L., 1905

§ 8. Die Tragweite des Artikels 29 § 2 der Oldenburgischen Verfassung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7305

ausgehenden Bestimmung über das Alter der Großjährigkeit im fürstlichen Hause in Verbindung bringen will.

So bleibt es trotz aller Argumente Rehms bei unserem Resultate, daß wir aus dem Stillschweigen des Art. 17 der oldenburgischen Verfassung, aus der Delegation des Art. 29 und nicht zum wenigsten aus den Parlamentsverhandlungen entnommen haben, in Oldenburg hat die Verfassung die Gesetzgebung über die Ebenbürtigkeit dem landesherrlichen Hause überlassen. —

§ 8.

Die Tragweite des Art. 29 § 2 der Oldenburgischen Verfassung.

Nachdem wir für Oldenburg die Kompetenz der Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen klar erkannt haben, wäre weiter nur noch zu prüfen, ob bei dem bezüglichen Akt der Hausgesetzgebung von 1872 die verfassungsmäßigen Formen des Art. 29 gewahrt sind. In dieser Hinsicht ist zu beachten, daß der Wortlaut des Art. 29 auf Antrag der Stände einen Zusatz erhalten hat. Im Regierungsentwurf zur ersten Verfassung hieß es ursprünglich nur im Art. 22: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.“ Auf Antrag des Landtags wurde in diesem Artikel, jetzt Art. 29, ein § 2 eingefügt, der besagt: „Das Hausgesetz ist dem Landtag zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen.“ Um über die Tendenz und die Tragweite dieser Bestimmung beim Leser keinen Zweifel aufkommen zu lassen, gebe ich zunächst wörtlich im folgenden die darauf bezüglichen Parlamentsverhandlungen wieder ¹⁾:

Der Präsident verlas hierauf den Art. 22 des Entwurfs und das dazu vom Verfassungsausschusse abgegebene Gutachten.

Abg. Wibel I.: Er erkläre sich für den Antrag der Minderheit des Ausschusses, weil ein Wegstreichen des Artikels alles unbestimmt lasse. Die Hausgesetze seien sehr wichtig, und die neue Zeit zeige

1) Verhandlungen des Landtags a. a. O. S. 101 Spalte 2 ff.

einen schweren Kampf derselben mit den Verfassungsurkunden. Die Hausgesetze seien ein Ausfluß der Selbstgesetzgebung, welche sich gewisse Familien in einem bestimmten Umfang erhalten, die frei geblieben wären von der bedingten Unterordnung unter die Gesetze des Staates. Die Familienangelegenheiten seien der Gegenstand dieser Autonomie oder Selbstgesetzgebung gewesen; so lange das Regierungsrecht als Familiensache angesehen worden, habe man auch Bestimmungen, welche das Regierungsrecht angingen, mißbräuchlich in das Hausgesetz hineingezogen. Das heutige Staatsrecht stehe aber damit in Widerspruch. Ein Einklang der Hausgesetze mit den Staatsgesetzen sei notwendig, und diese nur zu erreichen durch Vorlegung an die Stände. Diese müßten wissen, was in den Hausgesetzen bestimmt sei, ihre Zustimmung sei Bedingung der Gültigkeit; er beantrage daher, daß das gegenwärtige Hausgesetz bei der Vereinbarung des Grundgesetzes, künftige Änderungen oder neue Hausgesetze aber vor ihrer Erlassung den Ständen vorgelegt werden.

Abg. Lindemann: Staatsgeheimnisse seien noch nicht vollständig ausgeschlossen, sie würden aber auf ihre engsten Grenzen zurückzuführen sein. Namentlich würden aber die Hausgesetze nicht länger Geheimnisse bleiben dürfen, wie denn auch schon mehrere Hausgesetze, wie z. B. in Württemberg, öffentlich bekannt gemacht seien. Es liege auch kein Grund vor, dieselben mehr wie jedes andere Gesetz der Öffentlichkeit zu entziehen. Die Hausgesetze enthielten von dem Familienhaupte aus eigener Macht erlassene Bestimmungen über Vormundschaft, Vererbung des Privatvermögens, Apanage der Prinzen, Ausstattung der Prinzessinnen u. s. w. Den Ständen könne die Kunde darüber nicht entzogen werden, weil es möglich sei, daß die Verfügungen der Hausgesetze in Widerspruch träten mit den Bestimmungen des Grundgesetzes. Es müsse daher das Hausgesetz, wenn es schon vorhanden, jetzt den Ständen vorgelegt werden, sonst aber den künftigen Ständen bei der Erlassung, und wo es im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze stehe, sich diesem unterordnen. Das Familienrecht des Fürsten stehe in einer Erbmonarchie im engsten Zusammenhange mit dem Staate.

Reg.-Komm. Zedelius: Es werde vielleicht die Bemerkung zur Abkürzung der Verhandlungen dienen können, daß der Großherzog allerdings beabsichtige, ein Hausgesetz zu erlassen, nicht aber dasselbe geheim zu halten, vielmehr solle dasselbe veröffentlicht werden.

Abg. Kitz: Er gehöre zur Minderheit des Ausschusses und müsse dafür halten, daß wenn der Art. 21 ganz weggestrichen werde, der Großherzog ganz ohne Zustimmung der Stände ein Hausgesetz erlassen könne. Die meisten Bestimmungen der Hausgesetze bedürf-

ten allerdings der ständischen Zustimmung nicht, es könnten aber doch möglicherweise Bestimmungen darin getroffen sein, welche die Zustimmung der Stände bedürften, und in dieser Beziehung werde den Ständen die Erklärung vorzubehalten sein, ob sie zustimmten oder nicht, so sei es auch in Sachsen.

Reg.-Komm. Zedelius: Es verstehe sich von selbst, daß, wenn in den Hausgesetzen Bestimmungen getroffen wären, welche ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürften, z. B. über Apanagen, diese Zustimmung zu deren Gültigkeit erforderlich sei.

Abg. von Thünen: Durch diese Erklärungen seien die meisten Bedenken schon beseitigt; er sei aber doch dafür, diesen Artikel wegzulassen, weil man sonst vielleicht daraus schließen könnte, es sei das Hausgesetz von vornherein anerkannt.

Reg.-Komm. Runde: Nach den gegebenen Erklärungen und Erläuterungen erscheine es am kürzesten, in dem Art. 22 einzuschalten: soweit nötig mit ständischer Zustimmung.

Abg. Selckmann: Das brauche nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden; denn es verstehe sich von selbst, daß, wenn die Bestimmungen ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürften, sie ohne dieselbe keine Gültigkeit hätten; etwas Überflüssiges werde nicht im Grundgesetze zu sagen sein.

Abg. von Lindern: Der von der Minderheit des Ausschusses vorgeschlagene Zusatz: „Das Hausgesetz ist demnächst den allgemeinen Ständen vorzulegen,“ genüge nicht, da eine Mitteilung allein nichts nutze, wenn das Gesetz unzulässige Bestimmungen enthalte. Er beantrage daher folgenden Zusatz zu Art. 22: „indessen ist das Hausgesetz den Ständen vorzulegen und bedarf der Zustimmung der Stände.“

Abg. Lindemann: Die Frage habe nur noch in zwei Beziehungen Bedeutung. Einmal erkläre nämlich der Reg.-Komm. Zedelius es sei kein Hausgesetz vorhanden, also werde es noch an den erforderlichen Bestimmungen über die Vormundschaft fehlen, es werde daher der Verfassungs-Ausschuß diesen Gegenstand weiter in Erwägung zu ziehen haben. Fürs zweite sei aber die Erklärung abgegeben, das Hausgesetz solle den Ständen mitgeteilt werden, darüber brauche also nicht mehr abgestimmt zu werden, und es genüge, wenn diese Erklärung ins Protokoll aufgenommen werde.

Reg.-Komm. Zedelius: Seine Erklärungen scheinen nicht immer ganz richtig aufgefaßt zu sein; er habe nur erklärt:

1. daß ein Hausgesetz als ein Ganzes nicht bestehe, einzelne hausgesetzliche Bestimmungen seien allerdings vorhanden;
2. daß das Hausgesetz nicht geheim bleiben soll;

3. daß die Gegenstände, welche grundsätzlich der ständischen Mitwirkung bedürften, auch durch das Hausgesetz derselben nicht entzogen werden könnten. Keineswegs habe er aber erklärt, daß es Absicht des Großherzogs sei, alle Bestimmungen des Hausgesetzes den Ständen zur Genehmigung vorzulegen, oder daß es beabsichtigt werde, das Hausgesetz vor der Erlassung den Ständen mitzuteilen.

Abg. Seitz: Das Hausgesetz könne entweder Bestimmungen enthalten, welche grundgesetzlich der ständischen Zustimmung bedürften, und da sei die Sache klar, oder solche, bei denen es zweifelhaft sei, und für solche Zweifel wolle er nur den Ständen ihre Erklärung vorbehalten wissen, was durch den vom Reg.-Komm. Runde vorgeschlagenen Zusatz genügend geschehe.

Abg. v. Buttell trat dem ganz bei.

Abg. Wibel I.: Es liege noch keine Übereinstimmung mit den Regierungs-Kommissarien vor; nach deren Erklärungen wolle man nämlich aus dem Hausgesetze nur mitteilen, was man dazu geeignet halte, es werde aber das ganze Hausgesetz mitgeteilt werden müssen.

Reg.-Komm. Zedelius: Es sei nicht gesagt, daß etwas verheimlicht werden solle, auch nicht, daß das Hausgesetz ganz mitgeteilt werden solle. Was demnächst den Ständen mitzuteilen sein werde, darüber sich zu äußern, könnten die Kommissarien sich nicht ermächtigt halten; sie hätten in dieser Beziehung den Anträgen der Versammlung in keiner Weise vorgreifen wollen.

Abg. Selckmann: Am einfachsten werde es sein, den Art. 22 ganz wegzulassen, dann gelte der allgemeine Grundsatz, daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände gültig sei, und wenn diese Zustimmung dann in einem einzelnen Falle, wo sie nötig gewesen, nicht erfolgt sei, so sei damit auch die Bestimmung ungültig. Ob die Regierung es für angemessen halten wolle, das Hausgesetz vorher den Ständen vorzulegen, werde man ihr überlassen müssen. Die Stände könnten sich nicht in die Familienangelegenheiten des fürstlichen Hauses mischen, wenn aber eine Bestimmung des Hausgesetzes das Staatsinteresse berühre, dann sei es Sache der Stände, dasselbe zu wahren.

Abg. Lindemann: Für Erleichterung der Regierung habe es einen großen Wert, daß neben der konstitutionellen Macht keine geheime andere bestehe. Wenn diese geheime Macht erst vorhanden, könne man ihr nicht immer Widerstand leisten, sei sie schwer zu beseitigen, darum müsse man von vornherein widersprechen, damit eine solche zweite Macht sich nicht in einem Hausgesetze bilde. Die Gelegenheit hierzu sei jetzt gegeben, sie komme nicht wieder, wenn es hier un-

erwähnt bliebe; deshalb werde man hier die Notwendigkeit der Mitteilung des Hausgesetzes aussprechen müssen. Wenn das geschehe, wenn dasselbe nicht zum Teil Geheimnis bleibe, werde es zu keiner verderblichen Macht werden können.

Reg.-Komm. Zedelius: Es sei die Absicht des Großherzogs, das ganze Hausgesetz zu veröffentlichen.

Reg.-Komm. Buchholtz: Die Gegenstände eines Hausgesetzes, soweit sie Beziehung zum Staatswohl hätten, seien wohl schon alle im vorliegenden Entwurfe berührt, so z. B. die Fragen in Betreff der Erbfolgeordnung, Regentschaft, Großjährigkeit, Apanagen und dergl., und verstehe es sich von selbst, daß das Hausgesetz mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht in Widerspruch treten dürfe. Allein es gebe eine Menge, das Innere der Großherzoglichen Familie angehende, rein privatrechtliche Bestimmungen und diese müßten dem Großherzoge zur Regulierung allein überlassen bleiben. Es sei auch wünschenswert, dies im Staatsgrundgesetze auszusprechen, damit diese Befugnis des Großherzogs, welche der sonstigen Einheit entspreche, nie von den Familienangehörigen selbst bezweifelt werde.

Abg. v. Thünen: Dadurch würden die erhobenen Bedenken nicht beseitigt, da immerhin noch andere Bestimmungen in einem Hausgesetze vorkommen könnten, welche eine Mitwirkung der Stände erforderten; er beantrage daher zum Art. 22 hinzuzusetzen:

welche Hausgesetze vorher den Ständen mitzuteilen sind, um über diejenigen Punkte, welche das Staatswohl betreffen, sich zu vereinbaren.

Der Präsident wiederholte nun die verschiedenen Anträge behuf der Fragstellung; infolge der sich hieran knüpfenden Erörterung, wobei der Abg. v. Lindern seinen Antrag zurückzog, der Abg. Wibel I. aber vorschlug, in den Antrag zur Minderheit des Ausschusses einzuschalten: zur Kenntnisnahme, wurden dann mit allseitiger Zustimmung die verschiedenen Zusatz-Anträge in folgendem Zusatz-Antrage vereinigt:

Das Hausgesetz ist den Ständen zu ihrer Kenntnisnahme und soweit nötig zu ihrer Zustimmung vorzulegen.

Sodann wurde der Antrag der Mehrheit des Verfassungs-Ausschusses, den Art. 22 ganz wegzulassen, zur Abstimmung gebracht und gegen 6 Stimmen abgelehnt; der hierauf zur Abstimmung gebrachte Zusatz-Antrag aber angenommen.

Aus diesen Parlamentsverhandlungen gewinnen wir folgendes Bild. Es bestand bei den Volksboten ein gewisses Mißtrauen gegen die durch Art. 22 des Entwurfs garantierte Fortdauer der

Hausgesetzgebung. Am schärfsten drückt das der Abgeordnete Lindemann aus mit den Worten, es dürfe neben der konstitutionellen Macht keine geheime andere bestehen. Zunächst will man deshalb von den Hausgesetzen vor ihrem Erlaß Kenntnis haben. Man will vor allen Dingen so Fürsorge treffen, daß das Hausgesetz im Einklang bleibe mit dem Staatsgrundgesetz. Dieser Gedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die Debatte (vergl. die oben wiedergegebenen Äußerungen der Abg. Wibel I, Lindemann, Kitz und der Reg.-Kommissare Zedelius und Buchholtz). Freilich sind sich die meisten Redner darüber einig, es sei selbstverständlich, daß das Hausgesetz sich dem Grundgesetz unterordnen müsse. Aber, wie der Abgeordnete Kitz hervorhebt, es könnte auch ein Zweifel auftauchen, ob irgend eine Materie nach dem Grundgesetz der ständischen Zustimmung bedürfte. Und der Abgeordnete Selckmann betont, die fraglichen Bestimmungen des Hausgesetzes könnten das Staatsinteresse berühren, während der letzte Redner v. Thünen meint, es könnten auch außer den grundgesetzlich geordneten Materien Bestimmungen in einem Hausgesetze vorkommen, die eine Mitwirkung der Stände erforderten. Und aus allen diesen Gründen einigt man sich darauf nicht, Vorlegung des Hausgesetzes zur Kenntnisnahme der Stände zu verlangen, sondern auch „soweit nötig“ zu ihrer Zustimmung.

Wir untersuchen nunmehr, ob nach Art. 29 § 2 der oldenburgischen Verfassung das Hausgesetz, soweit es Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit brachte, der Zustimmung des Landtags bedürft hätte. Fragen wir zunächst, ob es sich etwa in Widerspruch gesetzt hat mit der Verfassung, speziell mit dem Art. 17 dort über die Thronfolge, so müssen wir diese Frage unbedingt verneinen. Denn wir haben im Vorausgehenden die sichere Erkenntnis gewonnen, daß infolge des Kompromisses zwischen den gesetzgebenden Faktoren die Verfassung über die Ebenbürtigkeit schweigt, um diese Materie dem Hausrecht zu überlassen. Darüber, ob diese Dinge nach der Verfassung der Zustimmung der Stände bedürften, konnte nach

der Entstehungsgeschichte des Art. 17 auch nicht einmal Zweifel auftauchen. Aber haben wir nicht eben gehört, daß man bei der Redaktion des Art. 29 § 2 die Zustimmung der Stände zum Hausgesetz auch insoweit verlangt hatte, als hier, ohne daß das Hausgesetz sich mit der Verfassung in Widerspruch gesetzt hätte, das Staatsinteresse berührt war? Und ist das nicht bei der Normierung des Rechts der Ebenbürtigkeit der Fall? Ganz richtig, nur daß die oldenburgischen Landtagsboten sich tatsächlich bei der Redaktion des Art. 17 über die Thronfolge auf einen andern Boden gestellt haben. Hier hatte man nun einmal eigentümlicherweise einen andern Standpunkt eingenommen. Derselbe Abgeordnete Selckmannn, der in Angelegenheiten, die das Staatsinteresse berührten, Mitwirkung der Stände bei der Hausgesetzgebung verlangt hatte, hat später bei der endgiltigen Redaktion des Artikels 17 gesagt: „es könne für das Land nicht von Interesse sein, daß die Ehe des Fürsten ebenbürtig wäre“ und der Abgeordnete Wibel hat gesagt: „jetzt werde gewünscht, alles dem Hausgesetze zu überlassen, dem Landtag könne das recht sein.“ Und in diesem Sinne ist dann im Art. 17 über die Thronfolge jeder auf die Ebenbürtigkeit bezügliche Passus gestrichen worden. Derselbe Landtag aber, der sich geweigert hat, bei der Festlegung der Ebenbürtigkeit in der Verfassung mitzuwirken, kann sich aber doch unmöglich in Art. 29 § 2 vorbehalten haben, einem darauf bezüglichen Hausgesetz zuzustimmen. Das wäre doch eine Inkonsequenz ohne gleichen gewesen. Hatte man sich einmal zwischen Krone und Landtag dahin geeinigt, diese Angelegenheit als reine Haussache anzusehen und zu regeln, dann hatte sich der Landtag des Rechts begeben, noch einmal wieder gefragt zu werden, wenn die Krone nun tatsächlich von der ihr eingeräumten Kompetenz zur Alleingesetzgebung Gebrauch machte. Und es wäre doch geradezu närrisch gewesen, wenn die Regierung, nachdem sie einmal den fraglichen Kompromiß geschlossen, die Ebenbürtigkeit als *res mere domestica* anzusehen, bei Gelegenheit der Kodifikation des Hausrechtes für

ihre bezüglichlichen Normen die Zustimmung des Landtags eingeholt hätte. Soweit die Ebenbürtigkeit in Frage stand, genügte es also fraglos, wenn die Regierung im Jahre 1872 den Entwurf des Hausgesetzes dem Landtag nur zur Kenntnisnahme vorlegte und der Landtag seinerseits sich auf eine Kenntnisnahme beschränkte. Denn bezüglich der Ebenbürtigkeit konnten die Motive zum Entwurf mit Recht sagen, daß man die Grenzlinie des Staatsgrundgesetzes beachtet und auch im Übrigen die Aufnahme solcher Bestimmungen vermieden habe, welche für ihren Wirkungskreis eine Änderung der Staatsgesetzgebung bedingen würden.¹⁾ Darüber waren sich Krone und Parlament einig. So erklärte denn in der Landtags-sitzung vom 10. Dezember 1872 der Präsident im Auftrage des Justizausschusses, dem das Hausgesetz überwiesen war²⁾: der Ausschuß habe geprüft, ob das Hausgesetz mit dem Staatsgrundgesetz in Einklang stehe, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die einer Zustimmung des Landtags bedürften und daß der Ausschuß in dieser Beziehung zu Anträgen keine Veranlassung gefunden habe. Hiernach werde es wohl auch einer Berichterstattung von Seiten des Ausschusses nicht bedürfen und die Sache durch diese Präsidialmitteilung ihre Erledigung finden, falls nicht von einem Abgeordneten noch ein Antrag dieserhalb gestellt werden sollte.“ Da ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, geschah dann die Reponierung des Hausgesetzes im Landtagsarchiv. So sind auch die Formen des Art. 29 § 2 bei dem fraglichen Akt der Hausgesetzgebung über die Ebenbürtigkeit ängstlich gewahrt worden. Die Giltigkeit des Hausgesetzes vom 1. September 1872 kann deshalb in dieser Beziehung nicht dem leisesten Zweifel unterliegen.

§ 9.

Die landesfürstliche Heiratserlaubnis.

Zu demselben Resultate gelangen wir aber auch bezüglich

1) Entwurf a. a. O. S. 29.

2) Vergl. die Verhandlungen S. 80.